

11. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 04. Mai 2021

Sitzungsort:

Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, Lindenstr. 28, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietz Walter Eichinger Doris Eichstetter Karl		
Fuchs Robert Kasper Mario Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin	Fahrnholz Martin	entschuldigt
Rieger Matthias	Puntus Robert	entschuldigt
Russ Heinz Schlachtmeier Johannes	Rummel Josef	entschuldigt
Schneider Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt	Schmid Bernd	entschuldigt
	Wolter Sandra	entschuldigt
Ortssprecher Teuerting: Raith Christian		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 242

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2021 liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 15

Nr. 243

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Sieben Bauanträge wurden im Genehmigungsverfahren behandelt.
- Beim Kindergartenbau „Fröhliche Heide“ wurden die Bereiche Schreinerarbeiten Innenausbau und Schreinerarbeiten Innentreppe vergeben.

Ohne Beschluss: Anwesend: 15

Nr. 244

Zwischenbericht „Eh-da“-Flächen im Gemeindegebiet

Frau Powolny, Projektmanagerin Eh-da-Flächen, stellt ihren Aufgabenbereich vor, zu dem die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von ökologisch wertvollen Flächen sowie Schaffung eines Biotopverbundes gehören genauso wie die Unterstützung öffentlicher Stellen, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

Bei Eh-da-Flächen handelt es sich um (Klein-)Flächen, die weder landwirtschaftlich noch naturschutzfachlich gepflegt werden, also „eh da“ sind, und die für Insekten durch ökologische Aufwertung einen idealen Lebensraum bieten können. Frau Powolny zeigt die ausgesuchten kommunalen Flächen im Gemeindegebiet auf und berichtet von den bereits vorgenommenen und zukünftigen Maßnahmen.

Der Erste Bürgermeister betont die Wichtigkeit dieses ökologischen Vorzeigeprojektes und berichtet, dass auch andere Landkreise mittlerweile großes Interesse am Projekt zeigen.

GRM Kasper trifft ein.

Ohne Beschluss: Anwesend: 16

Nr. 245

Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2 auf den FINrn. 1045, 1046 und 1046/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung, der erneuten Beteiligung der TÖB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Am 09.03.2021 wurde in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat die erneute Beteiligung beschlossen. Die abzugebenden Stellungnahmen wurden dabei beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme war angemessen verkürzt worden. Das Landratsamt, Abteilung Immissionsschutz hat im Zuge der Frist um Fristverlängerung gebeten, die gewährt wurde.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zuge der Auslegung keine Stellungnahmen/Einwände oder Hinweise abgegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Stadt Kelheim	6	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
2	Landratsamt Kelheim	7	IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
3	Bayernwerk Netz GmbH	8	Wasserwirtschaftsamt Landshut
4	DB Netz AG	9	Stadtwerke Kelheim
5	DT Netzproduktion GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

		8	Wasserwirtschaftsamt Landshut
5	DT Netzproduktion GmbH	9	Stadtwerke Kelheim
6	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

1	Stadt Kelheim	17.03.2021
2a	Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht	06.04.2021
2b	Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht	06.04.2021
2d	Landratsamt Kelheim – Belange des Städtebaus	06.04.2021
2e	Landratsamt Kelheim – Belange des Bauplanungsrechts	06.04.2021

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

2b	Landratsamt Kelheim – Belange des Wasserrechts	06.04.2021
2f	LRA - Immissionsschutz	15.04.2021
3	Bayernwerk Netz GmbH	06.04.2021
4	DB Netz AG	25.03.2021
7	IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim	12.04.2021

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

---keine---

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
2b LRA Belange des Wasserrechts 06.04.2021	... „Die Planung tangiert kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Wasserrechtlich ist insoweit nichts veranlasst. Unsere Stellungnahme vom 26.01. zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt 2 gilt vollumfänglich weiter. Eine Abwägung i.S. v. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG ist den Unterlagen und auch dem vorliegenden Beschlussauszug vom 09.03.2021 nicht zu entnehmen. Die Änderungen betreffen kein Wasserschutzgebiet. Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“	Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur teilweisen Lage des Geltungsbereichs in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des §78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem) wurde der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes auf Ergänzung eines textlichen Hinweises in der Bauleitplanung aufgegriffen. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen, da für diese Flächen auch bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, der die Bebauung der betreffenden Flächen ermöglicht. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Beschluss: Es erfolgt keine Änderung der Planung. Anwesend: 16 Ja: 13 Nein: 3
2f LRA Immissionsschutz Fr. Enghart 15.04.2021	... „Zur immissionsschutzfachlichen Prüfung wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM vom 17.11.2020 vorgelegt, welches mit der Dokumentversion vom 14.02.2021 überarbeitet wurde. Im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung erfolgte eine Geräuschkontingentierungsberechnung. Zur Berücksichtigung der vorhandenen Geräuschvorbelastung wurde eine Reduktion der für die Geräuschkontingentierung zur Verfügung stehenden Planwerte um 10 dB(A) (in Bezug auf die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005) vorgenommen. Das vorgelegte Gutachten wurde im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Beteiligung für plausibel befunden.	Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Endfassung der Bauleitplanung, wie bereits bei der Abwägung zum Entwurfsstand beschlossen, eingearbeitet.

Bei Beachtung der folgenden Hinweise bestehen von Seiten des technischen Umweltschutzes keine grundsätzlichen Bedenken:

- I. **Redaktionelle Hinweise** (teilweise wie in der Stellungnahme vom 25.01.2021, da noch nicht berücksichtigt):
 1. Auf Seite 3 Kapitel 3 ist eine Angleichung des Planstandes auf den der aktuellen Entwurfsvorlage vorzunehmen.
 2. Auf Seite 4 ist in Kapitel 4.1.3. folgende Ergänzung erforderlich: „**Auf den Immissionsort Grenzstraße 10**“.... Zudem wäre es sinnvoll, den Verweis auf Punkt 3.2.1 der TA Lärm durch den zusätzlichen Hinweis auf Punkt 2.2 der TA Lärm zu ergänzen (gleiches gilt für Seite 5). Auf Seite 5 ist darüber hinaus in der angegebenen Formel der Subtrahend „6“ durch „10“ zu ersetzen.
 3. In Tabelle 5 auf Seite 6 sowie der Tabelle auf Seite 7 ist der Zusatz „**pro m²**“ zu streichen. Gleiches gilt für Punkt 7 auf Seite 12: Emissionskontingente bedürfen nicht dem Zusatz pro m².
 4. Seite 7 im Absatz 4.4.1: Es wäre sinnvoll, den Verweis auf Punkt 3.2.1 der TA Lärm durch den zusätzlichen Hinweis auf Punkt 2.2 der TA Lärm zu ergänzen.
 5. Auf Seite 7 im Absatz 4.4.2 sind folgende Korrekturen durchzuführen:
„Zulässig sind Nutzungen (...), **deren Geräusche** die Emissionskontingente (...)“
„(...) wobei in den Gleichungen (6) und (7) **für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist**“.
 6. Absatz 4.5.3 auf Seite 9 ist irreführend und deshalb folgendermaßen zu fassen: „Unter Berücksichtigung der in der schalltechnischen

	<p>Untersuchung (...) ermittelten Emissionskontingente können die an den maßgeblichen Immissionsorten zur Verfügung stehenden Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.“ Gleiches gilt für Absatz 2 auf Seite 13.</p> <p>Die redaktionellen Hinweise 3, 4, 5 und 6 zum Gutachten (siehe oben) schlagen auch auf die Textlichen Festsetzungen / Hinweise des Deckblatts durch und sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>7. In der Begründung auf Seite 7 unter Punkt 0.10.1-5 Schallschutz sollte die Formulierung „...gewährleistet die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten...“ in Absatz 2 durch den Ausdruck „...gewährleistet die Einhaltung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm / Orientierungswerten nach DIN 18005...“ ersetzt werden.</p> <p>II. Allgemeine Hinweise:</p> <p>1. Im Gutachten wurden keine Immissionsorte auf der direkt an den Geltungsbereich des geplanten Deckblatts angrenzenden Fl.-Nr. 1044/1 im GI 3 des B-Plangebiets „Pechäcker“ berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist unter der Prämisse, dass das Plangebiet wie auch die Fläche Fl.-Nr. 1044/1 von der Firma Fichtl genutzt werden, mittragbar.</p> <p>2. Vor dem Hintergrund der angestrebten Nutzungsart (Containerdepot) des Plangebietes und der Tatsache, dass sich in relativer Nähe Wohnbebauung (WA An der Kelheimer Straße) befindet, wird eine schalltechnische Betrachtung des Vorhabens in Form eines Nachweises zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im Rahmen des</p>	
--	---	--

	<p>Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahren aus Sicht des technischen Umweltschutzes als sehr sinnvoll erachtet und daher dringend empfohlen.</p> <p>Dies entspricht einer proaktiven Herangehensweise für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass es zu Lärm-Beschwerden aus der schutzbedürftigen Nachbarschaft kommen sollte.</p> <p>3. Es gilt außerdem zu bedenken, dass wegen der vorherrschenden Verkehrslärmbelastung (Überschreitung der nächtlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Bestand um 10 dB(A)!), eine weitere Erhöhung der Straßen-/Schienenverkehrsbewegungen zur Nachtzeit auf keinen Fall möglich ist.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Es erfolgt die Übernahme der Hinweise wie ausgeführt in den Entwurfsstand der Bauleitplanung.</p> <p>Es handelt sich hierbei nur um redaktionelle Korrekturen, nicht um inhaltliche Änderungen, so dass keine erneute Auslegung erforderlich ist.</p> <p>Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2</p>
<p>3</p> <p>Bayernwerk Netz Jürgen Gmeinwieser</p> <p>06.04.2021</p>	<p>...</p> <p>„Mit dem Schreiben vom 26.01.2021, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahme vom 26.01.2021 ist bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 09.03.2021 erfolgt. Eine entsprechende Ergänzung der Hinweise und Festsetzungen hat stattgefunden.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Es erfolgt keine Änderung.</p> <p>Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2</p>
<p>4</p> <p>DB AG Meselina Fischer</p> <p>25.03.2021</p>	<p>...</p> <p>„Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der erfolgten Änderung Ergänzung des Entwurfs ergeben sich aus der Stellungnahme keine neu zu beachtenden Hinweise.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten.

Von einer Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch), sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebsgeländes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die erforderlichen Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilienrelevante Belange:

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

	<p>Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von \geq 5,0 m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus</p>	
--	---	--

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

	der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.	Beschluss: Es erfolgt keine Änderung. Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2
6 IHK Erika Forster 12.04.2021	... „Wir haben grundsätzlich keine Einwände und befürworten, dass den ansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Grenzwerte für Schallemissionen nicht nur den Vorschriften der TA-Lärm genügen sollten, sondern auch den Anforderungen an einen modernen Industrie- und Logistikstandort, um den es sich in der gegebenen Lage ja zweifelsohne handelt. Wir bitten darum, bei zukünftigen Planungen an diesem Standort, Maßnahme, die eine Erhöhung der Grenzwerte ermöglichen würden, mit in Betracht zu ziehen.“	Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausschöpfung und möglicherweise Erhöhung von Grenzwerten ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen und würde die Abwägung mit den Auswirkungen auf die nächsten Anlieger des Gebiets erfordern. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Beschluss: Es erfolgt keine Änderung. Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2

Von der Öffentlichkeit wurden im Zuge der Auslegung keine Stellungnahmen/Einwände oder Hinweise abgegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 246

Änderung des Bebauungsplans „Pechäcker“ durch Deckblatt Nr. 2 auf den FINrn. 1045, 1046 und 1046/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Pechäcker mit Deckblatt 2 in der Fassung vom 04.05.2021 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse als Satzung.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit

- Der Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Behörden.
- Der Vorbereitung der Ausfertigung des Bauleitplans nach §26 Abs. 2 GO sowie der anschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplans.

Anwesend: 16 Ja: 12 Nein: 4

Nr. 247

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg); Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung, der erneuten Beteiligung der TÖB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Am 09.03.2021 wurde in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat die erneute Beteiligung beschlossen. Die abzugebenden Stellungnahmen wurden dabei beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme war angemessen verkürzt worden. Von der Öffentlichkeit wurden im Zuge der Auslegung keine Stellungnahmen/Einwände oder Hinweise abgegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- 1 Landratsamt Kelheim
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3 Amt für ländliche Entwicklung
- 4 Wasserwirtschaftsamt Landshut

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

- 4 Wasserwirtschaftsamt Landshut

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

- 1a Landratsamt Kelheim – Naturschutz 06.04.2021
- 1b Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht 06.04.2021
- 1c Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht 06.04.2021
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 30.03.2021
- 3 Amt für ländliche Entwicklung 31.03.2021

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

- 1d Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz 06.04.2021
- 1e Landratsamt Kelheim – Städtebau 06.04.2021
- 1f Landratsamt Kelheim - Belange des Bauplanungsrechts 06.04.2021

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

abgegeben:

---keine ---

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>1d LRA Immissionsschutz 06.04.2021</p>	<p>... „Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist aber zu beachten, dass im Rahmen von Einzelbauvorhaben ggf. immissionsschutzfachliche Anforderungen zu erfüllen sind. Hinweise: - Auf Grund der genehmigten Rinderhaltung auf FI-Nr. 1 könnte es in Abhängigkeit von der Position einer möglichen Wohnbebauung auf der nordwestlichen Planfläche zu erheblichen Belästigungen durch Geruch kommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ggf. die Vorlage eines Geruchsgutachtens erforderlich. Ein Hinweis hierauf im Plan wäre aus Sicht des technischen Immissionsschutzes sinnvoll. - Achtung Tippfehler unter Punkt 5-B) Verbindliche Festsetzungen im Plan. „An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlichen Nutzflächen, ...““</p>	<p>Anmerkung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf möglicherweise notwendige Gutachten zur Baugenehmigung ist bereits in der Satzung enthalten. Der Tippfehler wird korrigiert. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschluss: Es erfolgt die Korrektur des Tippfehlers. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung, eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0</p>
<p>1e LRA Städtebau 06.04.2021</p>	<p>... „Aus Sicht des Sachgebietes 42 wird an den Stellungnahmen zu den vorangegangenen Verfahren festgehalten. Die geplante Überplanung innerhalb der kleinen Ortschaft Oberschambach ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Die geplante Umsetzung in Form einer Einbeziehungssatzung ist mehr als fraglich. Es soll eine Fläche von mehr als 4.000 m² überplant werden. Aufgrund der Größe und der zu erwartenden Parzellen ist eine Erschließung erforderlich. Aus Sicht des Sachgebietes 42 ist mit der geplanten Satzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nicht vereinbar. Daneben ist die umliegende Bebauung nicht geeignet, um daraus eine zeitgemäße Bebauung für den Geltungsbereich der geplanten Satzung abzuleiten.“</p>	<p>Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der erneuten Auslegung sind zum aktuellen Verfahrensstand nur Stellungnahmen zu den erfolgten Änderungen im Entwurfsstand abzuwägen. Die Abwägung der bereits eingegangenen Stellungnahme ist am 09.03.21 durch den Gemeinderat erfolgt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschluss: Es erfolgt keine Änderung Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0</p>

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

<p>1f LRA Bauplanungsrecht 06.04.2021</p>	<p>... „Die Änderungen für die erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB betreffen nicht die Belange des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht -. Die bisher abgegebene Stellungnahme braucht daher nicht abgeändert oder ergänzt werden.</p> <p>Hinweis: Bei dem Satzungsentwurf fehlt die Präambel. In der Version, die in Kraft treten soll, sollte eine Präambel vorhanden sein.“</p>	<p>Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlicher Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Entsprechend den Planungshilfen für die Bauleitplanung kann einer gemeindlichen Satzung eine Präambel vorangestellt werden. In dieser kann der Satzungsbeschluss der Gemeinde sowie die Rechtsgrundlage der Satzung und der Festsetzungen angeführt werden. Diese kann in der Endfassung redaktionell ergänzt werden.</p> <p>Beschluss: Es erfolgt keine inhaltliche Änderung der Satzung. Der Endfassung wird eine Präambel wie oben ausgeführt vorangestellt.</p> <p>Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0</p>
---	--	--

Von der Öffentlichkeit wurden im Zuge der Auslegung keine Stellungnahmen/Einwände oder Hinweise abgegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 248

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach am Kastanienweg); Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Oberschambach am Kastanienweg“ in der Fassung vom 04.05.2021 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit

- Der Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Behörden und Bürger
- Der Vorbereitung der Ausfertigung des Bauleitplans nach §26 Abs. 2 GO sowie
- der anschließenden Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 249

Nutzungsänderung von Speicher in Dachgeschosswohnung, Mohnstr. 2, FINr. 802/29, Gemarkung Saal a.d.Donau

Mit Bescheid vom 22.10.2019 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung einer Dachgaube erteilt. Nun wird die Nutzungsänderung des Speichers zu einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss beantragt. Es würden sich danach 3 Wohneinheiten in dem Wohnhaus befinden.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Abensberger Straße“, der festsetzt, dass ein Dachgeschossausbau grundsätzlich unzulässig ist.

Bezugsfälle für Dachgauben und Dachgeschossausbauten zu einer zusätzlichen Wohneinheit finden sich beispielsweise in der Lindenstr. 109, auf der FINr. 802/20 und in der Enzianstr. 15 auf der FINr. 801/20.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt. Jedoch hat der Miteigentümer die Zustimmung zu der Nutzungsänderung abgelehnt. Darauf weist er auch ausdrücklich noch in einem Schreiben an die Gemeinde hin.

Diskussion

- Im Gremium entsteht eine Diskussion hinsichtlich einer Abweichung von der Stellplatzsatzung.
- GRM Czech stellt fest, dass auf dem Grundstück noch Platz für weitere Stellplätze wäre.
- GRM Kasper erkundigt sich hinsichtlich der Entfernung zum Baugrundstück eines Stellplatznachweises nach den Vorgaben.

Frau Arnold verweist auf die Stellplatzsatzung, wonach sich der Stellplatz in der Nähe des Grundstücks befinden muss.

- Auf Nachfrage von GRM Ludwig erklärt der Erste Bürgermeister, dass alle Anträge, die nach Erlass der Stellplatzsatzung gestellt wurden, gemäß der Stellplatzsatzung behandelt werden.

Beschluss:

- a) Der Ablöse der benötigten Stellplätze und der Abweichung von der Stellplatzsatzung wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Stellplatzablösevertrag nach Art. 47 BayBO mit dem Antragsteller abzuschließen.

Anwesend: 16 Ja: 0 Nein: 16

b) Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 250

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Bungalows mit Satteldach und Doppelgarage, FINr. 69/1, Gemarkung Oberschambach

Der Bauwerber beantragt einen Vorbescheid zur Errichtung eines Bungalows mit einer Größe von ca. 120 m², einem Satteldach und einer Doppelgarage. Im Vorbescheid wurde ein Antrag auf Absehen der Nachbarbeteiligung gestellt. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine ca. 2500 m² große Fläche, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Saal ist das Grundstück als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Im Norden befindet sich das Wohnhaus Müllergasse 10, im Süden zu dem beantragten Bungalow befindet sich das Anwesen Müllergasse 18. Zwischen den beiden Wohngebäuden ist ein Abstand von über 100 m gegeben.

Ist jenseits der Linie, die entlang vorhandener Bebauung gezogen wird, noch weitere Bebauung vorhanden, kann diese Bebauung unter Umständen eine dazwischenliegende Fläche in den Bebauungszusammenhang mit einbeziehen. Wenn allerdings die Entfernung zu groß ist und deshalb der Bebauungszusammenhang unterbrochen ist, liegt die Fläche wiederum im Außenbereich und kann folglich den Zwischenbereich nicht zum Bauland verwandeln. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat eine solche Einbeziehung bei einer Entfernung von 70 bis 90 m abgelehnt (Beschluss vom 16. April 2014 – 1 ZB 13.352 -). Dabei wurde konsequenter Weise nur die Bebauung betrachtet, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen diene, während nur vorübergehend genutzte Baulichkeiten (Scheunen, Ställe) nicht zählten. Im vorliegenden Fall liegt dieser Abstand bei über 100 m. Erforderlich ist, dass das Grundstück selbst Bestandteil des Zusammenhangs ist, also am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt; ansonsten liegt das Grundstück zwar geographisch, aber nicht im Sinne des § 34 BauGB innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Wenn die Freifläche so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt, ist vom Außenbereich auszugehen. Eine Privilegierung und damit eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Diskussion

- GRM Russ ist der Meinung, dass hier eine Baulücke vorliegt.
- GRM Ludwig bezweifelt, dass ein Außenbereich vorliegt und dass o.g. Urteil in diesem Fall herangezogen werden kann, da sich das Gelände topographisch deutlich unterscheidet. Er spricht sich für ein gemeindliches Einvernehmen aus.
- GRM Fuchs erinnert daran, dass bereits der nordöstliche Bereich der Ortschaft als Außenbereich eingestuft wurde.
- Bei Verweigerung des Einvernehmens durch das Gremium und anschließender Anerkennung der Baulücke durch das Landratsamt würde das gemeindliche Einvernehmen durch dieses ersetzt, berichtet Frau Arnold.
- GRM Eichinger bringt vor, dass in Dörfern die Häuser oftmals weiter auseinander stehen würden und spricht sich für den Antrag aus.
- Im Gremium wird eine mögliche Bauleitplanung diskutiert, wofür sich auch Zweiter Bürgermeister Rieger und GRM Kasper aussprechen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schlachtmeier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Anwesend: 16 Ja: 11 Nein: 5

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 4 Nein: 12

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 251

Sanierung des Bahnhofes in Saal a.d.Donau (Tekturplanung); hier: Nutzungs- und Grundrissänderungen, Bahnhofstr. 39, FINr. 974/91, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister stellt die Nutzungs- und Grundrissänderungen vor, welche sich aufgrund der Absage der DB Gastronomie bezüglich des Bistros ergeben.

Diskussion

- GRM Ludwig moniert, dass die ursprünglichen Pläne mit öffentlichen Toiletten, Aufenthaltsräumen und Bistro nicht mehr berücksichtigt sind. Auch GRM Schwikowski bemängelt die fehlende Funktion für Reisende.
- Wiederholt erklärt der Erste Bürgermeister, dass die DB Gastronomie entgegen der ursprünglichen Aussage mitteilte, kein Bistro im Bahnhof Saal betreiben zu wollen. Daher werden die Büroräume im Erdgeschoss untergebracht und die Halle entwidmet. Eine öffentliche Toilette sei als Fertigmodul seitens der Gemeinde auf dem westlichen Bahnhofsparkplatz im Zuge mit einer P+R-Anlage und eines ZOB trotzdem geplant. Durch den Investor ist aber ein Erhalt des Gebäudes gewährleistet. Eine Sanierung durch die Gemeinde würde Kosten in Höhe von ca. 2 Millionen € verursachen.
- Zweiter Bürgermeister Rieger könnte sich vorstellen, zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Besprechungsraum ein Bistro zu machen und regt an, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie z.B. Leitungen bereits verlegen zu lassen. Bezüglich der Toiletten könnte übergangsweise der WC-Container der nicht mehr benötigten Obdachlosenunterkunft verwendet werden.
Erster Bürgermeister Nerb entgegnet, für ein Bistro sei der Besprechungsraum zu klein und der Container für Obdachlose sei kein WC-Container, sondern ein reiner Wohncontainer.
- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski zu den 18 Stellplätzen und der gemeindlichen Stellplatzordnung erklärt Frau Arnold, dass die Prüfung der Stellplätze durch das Landratsamt erfolgt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2

Nr. 252

Errichtung eines Carports als Anbau an die bestehende Garage und das Wohnhaus, Buchenstr. 3, FINr. 726/21, Gemarkung Saal a.d.Donau

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 253

Grundsatzentscheidung zum Stellplatznachweis bei bereits genehmigten Vorbescheiden

Am 06.10.2020 hat der Gemeinderat Saal a.d.Donau eine Stellplatzsatzung erlassen. Die Satzung ist eine Woche nach der Bekanntgabe in Kraft getreten.

Abweichend von der Garagen- und Stellplatzverordnung, die vor Erlass der Satzung galt, wurden - gerade auch im Hinblick auf die Errichtung von Mehrfamilienhäusern - mehr Stellplätze festgelegt.

Die Verwaltung hatte in der Vergangenheit bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern bereits mehrfach durch Absprachen mit den Investoren vereinbart, dass entgegen der gesetzlich nach Garagen- und Stellplatzverordnung nachzuweisenden Stellplätze 1,5 Stellplätze pro Wohnung nachgewiesen wurden. Die Garagen- und Stellplatzverordnung sieht bei Mehrfamilienhäusern lediglich 1 Stellplatz pro Wohnung vor.

Diese Absprache wurde dann durch den Investor freiwillig entsprechend umgesetzt; eine rechtliche Handhabe gab es dafür damals nicht. Somit wurden z. B. bei den Vorbescheiden zur Bebauung des ehemaligen „Italy“, Hauptstr. 65 und bei der Bebauung in der Regensburger Straße 26 jeweils 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit nachgewiesen. Bei dem Vorhaben „Rothe Marter 14a und 16“ wurden vom Investor nach Anregung der Gemeinde 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen, da hier eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Parksituation auf den öffentlichen Verkehrsflächen befürchtet wurde.

Auch bei dem Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Kelheimer Straße 19 wurden für 8 zu errichtende Wohneinheiten 16 Stellplätze nachgewiesen. Hier ist aber vorab keine Absprache hinsichtlich des Stellplatznachweises mit der Verwaltung erfolgt.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans Heide V hinsichtlich der nochmals geänderten Planung für die Häuser 1 und 2 wurden ebenfalls 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit zzgl. 1 Besucherstellplatz pro Gebäude übernommen. Hier gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal nicht; es sind auch weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans ausschlaggebend.

Für die Verwaltung und v.a. für die Bauherren/Planer ergibt sich die Frage, wie mit den bereits durch Vorbescheid genehmigten Vorhaben umgegangen werden soll, wenn der Bauantrag geplant wird.

Aktuell hat die Verwaltung die Anfrage zu der Bebauung des ehemaligen Italy's (Hauptstr. 65) erreicht, die bei einer Umsetzung der Planung, wie im Vorbescheid genehmigt nun 12 Stellplätze mehr nachweisen müssten, da die 24 Wohnungen ausschließlich zwischen 60-90 m² Wohnfläche aufweisen.

Sollte der Gemeinderat mit der Anzahl der im Vorbescheid nachgewiesenen Stellplätze einverstanden sein, müsste bei den bereits durch Vorbescheid genehmigten Vorhaben bei Einreichung des Bauantrags eine Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde zugelassen werden. Die letztendliche Entscheidung trägt dann die Bauaufsichtsbehörde.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist damit einverstanden - bei bereits genehmigten Vorbescheiden - abweichend von der im Oktober 2020 erlassenen Stellplatzsatzung die Anzahl der Stellplätze, wie im Vorbescheidsverfahren vorgelegt, zuzulassen. Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung wird in Aussicht gestellt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 254

Antrag der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Errichtung eines Kreisverkehrs KEH 38 / Hafenstraße / Auf-/Abfahrt B16 und eines Kreisverkehrs KEH 38 / Auf-/Abfahrt B16 Donaustraße / Auf dem Gries

Der Erste Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Errichtung eines Kreisverkehrs KEH 38 / Hafenstraße / Auf-/Abfahrt B16 und eines Kreisverkehrs KEH 38 / Auf-/Abfahrt B16 Donaustraße / Auf dem Gries vor.

Bei der Hafenstraße kommt es gerade in Stoßzeiten oft zu Rückstaus in die Hafenstraße und in die Auf-/Abfahrt in die B 16.

Ein weiterer Kreisel ca. 200 m weiter nach der Brücke über die B 16 ist v.a. hinsichtlich des geplanten Gewerbegebietes „Auf dem Gries“ und dem damit verbundenen Mehrverkehr sinnvoll.

Beschluss:

Das Gremium spricht sich für die Antragstellung bei den zuständigen Stellen Hafenzweckverband, Landratsamt und Regierung von Niederbayern auf Errichtung eines Kreisverkehrs KEH 38 / Hafenstraße / Auf-/Abfahrt B16 und eines Kreisverkehrs KEH 38 / Auf-/Abfahrt B16 Donaustraße / Auf dem Gries aus.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 255

Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED; Entscheidung über Brennstelle für Peitschenmasten

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2021 wurde unter Beschluss Nr. 210 besprochen, zwei Leuchten im Ort zur Ansicht umzurüsten und nach Begutachtung durch die Räte eine Entscheidung hinsichtlich der Lichtfarbe zu treffen.

Diskussion

- Erster Bürgermeister Nerb spricht sich für die Lampe mit 4.000 Kelvin und dem weißen Licht aus.
- Ortssprecher Raith informiert über Natriumdampf Lampen, die ebenfalls dimmbar wären, jedoch nicht im Förderprogramm des Bundesumweltministeriums liegen würden.
- Im Gremium wird die Blendwirkung diskutiert, die einige Räte als zu grell empfinden.

Beschluss:

Die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet wird wie in öffentlicher Sitzung vom 13.04.2021 unter Beschluss Nr. 210 vorgestellt umgerüstet mit einer Lichtfarbe von 4.000 Kelvin.

Anwesend: 16 Ja: 13 Nein: 3

Nr. 256

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe zur gegenseitigen personellen Unterstützung

Beschluss:

Aufgrund der Art. 7 Abs. 4, 5 Satz 1 und Art 8 Abs.4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (FN BayRS 202-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) schließen die

- Gemeinde Saal a.d.Donau, Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau(Gemeinde)
- gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Nerb -
und
der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe(WZV),
Thaldorf, Schlait 2, 93309 Kelheim
- gesetzlich vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Leo Poschmann-

folgende

Zweckvereinbarung

Präambel:

Die Gemeinde wird bereits in Teilbereichen des Gemeindegebiets durch den WZV mit Trinkwasser versorgt. Derzeit lassen die Vertragsparteien prüfen, ob künftig das gesamte Gemeindegebiet durch den WZV versorgt werden kann. Dazu gibt es bei beiden Vertragspartnern auch entsprechende Grundsatzbeschlüsse. Diese Zweckvereinbarung hat das Ziel die Gemeinde bei der technischen Betriebsführung zu unterstützen und durch gegenseitigen Unterstützung im technischen Bereich den Arbeitseinsatz beider Wasserversorgungsunternehmen zu optimieren.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Zur Sicherstellung der technischen Betriebsführung, des Bereitschaftsdienstes und zur Erledigung der Aufgaben im laufenden Betrieb der Wasserversorgung der Gemeinde stellt der WZV der Gemeinde das in seiner Wasserversorgung vorhandene Fachpersonal bereit.
- (2) Zur Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes und zur Erledigung der Aufgaben im laufenden Betrieb des WZV stellt die Gemeinde dem WZV das in ihrer Gemeinde vorhandene Personal aus der Wasserversorgung bereit.
- (3) Der Anteil der jeweils zur Verfügung gestellten Arbeitszeit wird in Wochenstunden umgerechnet und gegeneinander entsprechend der beim jeweiligen Vertragspartner geltenden Stundensätzen aufgerechnet. Über die Aufrechnung hinausgehende Arbeitszeiten zugunsten eines Vertragspartners werden einmal jährlich abgerechnet.
- (4) Beide Vertragspartner stellen grundsätzlich den laufenden Betrieb und den Bereitschaftsbetrieb durch eigenes Personal sicher, stellen sich aber gegenseitig bei Bedarf zusätzlich das erforderliche Personal zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst wird jeweils federführend vom jeweiligen Vertragspartner für seine Einrichtung geregelt.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben der Gemeinde unterstehen die Bediensteten des WZV ausschließlich dem Weisungsrecht des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde. Der Verbandsvorsitzende des WZV ist gegenüber den Bediensteten des WZV in Angelegenheiten der Gemeinde nicht weisungsbefugt.

- (6) Bei der Durchführung der Aufgaben des WZV unterstehen die Bediensteten der Gemeinde ausschließlich dem Weisungsrecht des Verbandsvorsitzenden des WZV. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde ist gegenüber den Bediensteten der Gemeinde in Angelegenheiten des WZV nicht weisungsbefugt.
- (7) Im Rahmen der technischen Betriebsführung ist die technische Führungskraft des WZV den technischen Bediensteten der gemeindlichen Wasserversorgung weisungsbefugt.
- (8) Anschaffungen für Unterhalt, Werkzeug, bewegliche Sachen des Anlagevermögens (z.B. KFZ), etc. verbleiben in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Körperschaft. Dies betrifft ebenso deren Verwendung.

§ 2

Befugnisse

Die beiden Körperschaften übertragen sich gegenseitig keine Befugnisse. Sämtliche Befugnisse verbleiben bei der jeweiligen Körperschaft.

§ 3

Haftung

Die Kooperationspartner haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte dem Partner in den Schutzgebieten zufügen. Für Schäden, die bei der Aufgabenerledigung bei Dritten entstehen, haftet der jeweilige Kooperationspartner.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird befristet auf die Zeit vom 01.05.2021 bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt. Die Kündigung ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

§5

Änderungen der Zweckvereinbarung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und ist dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Treten beim Vollzug dieser Zweckvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, ist das Landratsamt Kelheim als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern endgültig.

§ 7

Ausfertigungen

Diese Zweckvereinbarung wird dreifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner, eine Ausfertigung ist für das Landratsamt Kelheim bestimmt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Saal a.d.Donau, den

Kelheim, den

.....
Gemeinde Saal a.d.Donau

.....
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Leo Poschmann
Verbandsvorsitzender

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 257

Beauftragung eines kommunalen Ordnungsdienstes beim Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Im Rahmen der Vorstellung der bisherigen Ergebnisse für die Messstellen im Gemeindegebiet sprach sich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 13.04.2021 grundsätzlich für eine Beauftragung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz hinsichtlich eines kommunalen Ordnungsdienstes aus. Öffentliche Plätze und Grünanlagen sollen vor Vandalismus geschützt und die Sicherheit für die Bürger erhöht werden. Nach einer Beauftragung sind seitens der Verwaltung die Details wie Häufigkeit und Dauer der Überwachung auszuarbeiten.

Diskussion

- GRM Kasper sieht keine Notwendigkeit, jedoch auch keinen Schaden im Falle einer Beauftragung, appelliert aber daran, im Herbst kritisch zu überprüfen, ob wirklich Bedarf für den Ordnungsdienst besteht.
- Auf Nachfrage von GRM Plank bestätigt der Erste Bürgermeister, dass der Ordnungsdienst je nach Bedarf gebucht und mit geringer Vorlaufzeit auch eingestellt werden könne.
- GRM Czech bemerkt hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs bereits eine deutliche Verbesserung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines kommunalen Ordnungsdienstes beim Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz nach den Vorgaben eines von der Verwaltung zu erstellenden Konzeptes.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 258

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Die Jagdgenossenschaft Einmuß schafft ein Drainagespülgerät an, welches durch einen ILE-Zuschuss von 10.000 € sowie einer Zuwendung der Gemeinde und der Eigenbeteiligung der 7 Jagdgenossenschaften finanziert wird.
- Der bereits angekündigte Schwertransport wird Anfang Juni (4./5.6.) in einem Streckenteil durch Saal a.d.Donau führen und über Hafenstraße, Auf dem Gries und Industriestraße auf die Staatsstraße St2230 geleitet werden.
- Der von der Stadt Kelheim geplante MTB-Rundkurs führt in Teilbereichen auch durch Saal a.d.Donau. Der ursprünglich geplante Waldweg soll nicht befahren werden, die Route verläuft „hinter der Wiege“.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- In einer der nächsten Sitzungen werden dem Gremium die Konzepte für die Verwendung der Fläche „Alter Kindergarten“ vorgestellt.
- Auf Nachfrage von GRM Schneider erklärt der Erste Bürgermeister, dass die zusätzlichen Ortstafeln an den Ortsein- und -ausfahrten im Gemeindegebiet angebracht wurden, da nur so eine Rechtswirksamkeit bezüglich des Straßenverkehrsrechts innerhalb geschlossener Ortschaften gegeben ist.
- Zweiter Bürgermeister Rieger berichtet von einem anonymen Drohanruf, der die Warnung beinhaltete, sich nicht in der Nähe des Handwerkerhofes Mitterfecking aufzuhalten. Kurze Zeit später wurde ihm, als er sich geschäftlich im Bereich Handwerkerhof befand, ein Zettel an die Windschutzscheibe geheftet mit einer weiteren Drohung. Zweiter Bürgermeister Rieger appelliert an einen vernünftigen Dialog.
GRM Eichinger bedauert die Vorkommnisse und distanziert sich – auch im Namen der Bürgerinitiative, der sie angehört – von den Vorfällen.
Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass bundesweit die Übergriffe auf Kommunalpolitiker zunehmen würden. Da der Straftatbestand der Nötigung erfüllt sei, könne Zweiter Bürgermeister Rieger Anzeige erstatten.

Ohne Beschluss: Anwesend: 16

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.05.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer